

gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen exakt festgelegt. Durch die Verankerung dieser Organe in den beiden wichtigen Gesetzen wird ihre Stellung im System der Rechtspflegeorgane unterstrichen.

Der Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben wurde von einer weiteren Kommission des Staatsrates ausgearbeitet, die unter Leitung des Generalstaatsanwalts, Genossen Dr. Streit, stand. Schon in dieser Bezeichnung des Gesetzentwurfs kommt in zweifacher Hinsicht etwas Neues zum Ausdruck:

1. Erstmals in Deutschland wird der Vollzug von Freiheitsstrafen durch ein umfassendes Gesetz geregelt. Das unterstreicht, welche Bedeutung der Regelung der Fragen des Strafvollzugs als Ausdruck unserer Gesetzlichkeit beigemessen wird.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird von Anfang an im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung des Entlassenen, das heißt mit seiner Rückkehr in das gesellschaftliche Leben, gesehen.

Die Kommission stand gleichfalls vor der Aufgabe, ausgehend von dem Stand unserer Entwicklung, die Fragen des Strafvollzugs umfassend zu regeln, ohne der Entwicklung zu weit vorauszuweichen noch hinter ihr zurückzubleiben.

Die Grundsatzartikel des Strafgesetzbuches bilden auch die Grundlage für die 7 Grundsatzbestimmungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes. Sie konkretisieren die grundrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches für den Strafvollzug und bilden die Richtschnur für die Anwendung des Gesetzes im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung Straftlassener.

Neben den bereits im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch sowohl bei den Grundsatzartikeln als auch bei den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit behandelten Fragen möchte ich noch auf folgendes hin weisen: Es ist ein besonderes Anliegen des Gesetzes, die Individualisierung und Klassifizierung im Strafvollzug zu sichern. Auch im Strafvollzug herrscht das Prinzip der Differenzierung und drückt sich zum Beispiel in der Trennung der Vorsatztäter von den Fahrlässigkeitstätern sowie in der Trennung von hartnäckigen Rückfalltätern von erstmals Verurteilten aus.

Ausdruck der Gesetzlichkeit ist, daß sowohl die Befugnisse, Aufgaben und Pflichten der Strafvollzugseinrichtungen und der Strafvollzugsangehörigen präzisiert als auch die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen herausgearbeitet werden.

Die Ausgestaltung der Bestimmungen über die Wiedereingliederung beruht auf der Erkenntnis, daß die Verantwortung des Staates und der sozialistischen Gesellschaft nicht dort aufhört, wo sich für einen Verurteilten die Tore der Strafanstalt öffnen. Der aus dem Strafvollzug Entlassene braucht besonders in der ersten Zeit noch eine wirksame Hilfe, für die das Gesetz differenzierte Maßnahmen vorsieht.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wurde auf der Grundlage der mit der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963